

Genehmigung zum Bodenabbau und zur Fortführung des Bodenabbaus in den Gemarkungen Garlstedt, Stadt Osterholz-Scharmbeck, und Brundorf, Schwanewede
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung
Auslegung der Genehmigungsunterlagen

Die Firma Nord-KS GmbH & Co. KG beantragte beim Landkreis Osterholz als Unterer Natur-schutzbehörde am 04.03.2020 die Genehmigung für die Fortführung und die Erweiterung des Sandabbaus in den Gemarkungen Garlstedt, Stadt Osterholz-Scharmbeck, und Brundorf, Schwanewede. Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 24/7, Flur 7, Gemarkung Garlstedt, und 1/7, Flur 2, Gemarkung Brundorf. Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Sandabbau wurde mit Bescheid vom 21.09.2021 genehmigt.

Der verfügende Teil der Genehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Hinweis auf die Auslegung der Entscheidung werden öffentlich bekannt gemacht (§ 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes (VwVfG)).

— **Der verfügende Teil der Genehmigung lautet wie folgt:**

Antrag vom 04.03.2020 auf Genehmigung des Bodenabbaus auf Flurstück 24/7, Flur 7, Gemarkung Garlstedt, und Flurstück 1/7, Flur 2, Gemarkung Brundorf (ID 29) sowie auf Fortführung des Bodenabbaus auf Flurstück 24/7, Flur 7, Gemarkung Garlstedt (ID 65)

Antragsteller: Fa. Nord-KS GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck

I. Gemäß § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnatur-schutzgesetz (NAGBNatSchG) erteile ich die Bodenabbaugenehmigung wie folgt:

Die Antragsunterlagen mit den in grüner Farbe eingetragenen Genehmigungs- und Ände-rungsvermerken sowie die Nebenbestimmungen und Hinweise in der **Anlage 1** sind bei der Durchführung des Bodenabbaus genau zu beachten.

II. Befristung

Der Sandabbau im Geltungsbereich der laufenden Abbaustätte (Bodenabbaugenehmigung vom 28.05.1991 auf dem Flurstück 24/7, Flur 7, Gemarkung Garlstedt (ID 65)) ist bis zum **31.12.2026** abzuschließen. Die ordnungsgemäße Herrichtung des Geländes ist bis zum **31.12.2029** zu erledigen. Der Sandabbau auf der Erweiterungsfläche (Flurstücke 24/7, Flur 7, Gemarkung Garlstedt, und 1/7, Flur 2, Gemarkung Brundorf (ID 29)) ist bis zum **31.12.2046** abzuschließen. Die ordnungsgemäße Herrichtung des Geländes ist bis spätestens **31.12.2049** zu erledigen.

III. Nebenbestimmungen

*Die Nebenbestimmungen sind in **Anlage 1** aufgeführt.*

IV. Sicherheitsleistung (Bedingung für die Genehmigung)

Um die Herrichtung des Abbaugeländes und die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatz-maß-nahmen zu gewährleisten, ist eine die voraussichtlichen Kosten deckende Sicherheit zu leisten und in Form einer unbefristeten, unkündbaren, selbstschuldnerischen und beschrän-kungsfreien Bankbürgschaftserklärung nach deutschem Recht zugunsten des Landkreises Osterholz in Höhe von **85.000,- €** vor Abbaubeginn vorzulegen (§ 17 Abs. 5 des Bundesnatur-schutzgesetzes (BNatSchG)).

V. Zustimmung der Eigentümer (Bedingung für die Genehmigung)

Die Zustimmungserklärung der betroffenen Grundstückseigentümerin (Niedersächsische Landesforsten) muss mir vor Beginn des Abbaus schriftlich vorliegen.

VI. Endabnahme

Die Abbaustätte gilt als hergerichtet, wenn eine mängelfreie Abnahme durchgeführt worden ist. Die Endabnahme müssen Sie unverzüglich nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen beantragen.

Der Rechtsbehelf lautet wie folgt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck erhoben werden.

Der Hinweis auf die Auslegung lautet wie folgt:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich der genehmigten Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung und die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen liegen zur Einsicht

in der Zeit vom 11. bis 25. Oktober 2021 aus

bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Öffnungszeiten montags von 8 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 8 bis 18 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr sowie bei der

Gemeinde Schwanewede, Raum 20, Fachbereich 3 Bauen und Planen, im Rathaus, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Die oben genannten Unterlagen sind in der Zeit vom 11. bis 25. Oktober 2021 auch unter <https://kombox.kdo.de/tausch/index.php/s/TjTXyBp64dtK7wH> einsehbar, da die Auslegung aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Abbaugenehmigung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.10.2021

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

Johannes Kleine-Büning